

**Amtliche Bekanntmachung**

**1. Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 24.02.2011 mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	135.441.500,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	139.407.900,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 3.966.400,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	4.000.000,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	+ 4.000.000,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	+ 33.600,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	33.600,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR

**2. im Finanzhaushalt**

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	135.912.800,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	135.079.100,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	833.700,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	4.000.000,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	970.900,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	+ 3.029.100,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.796.400,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.536.300,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 9.739.900,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.652.900,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.775.800,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 5.877.100,00	EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 2.918.000,00 EUR

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 13.105.500,00 EUR

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen		
	(Grundsteuer A) auf	300	v.H.
	b) für die Grundstücke		
	(Grundsteuer B) auf	500	v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	420	v.H.

**§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 708,66 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

**2. Bekanntmachungsanordnung**

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II 320-174.3.64-05 am 23.05.2011 die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Stralsund mit folgenden Entscheidungen genehmigt:

1. Gemäß § 52 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmige ich den in § 3 der Haushaltssatzung 2011 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 2.918.000,00 EUR.
2. Der Stellenplan wird gemäß § 55 KV M-V unter Auflagen genehmigt.
3. Der im Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes „Städtischer Zentralfriedhof“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H. v. 92.500,00 EUR wird gemäß §§ 64, 54 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 1 Abs. 2 EigVO vollständig genehmigt.

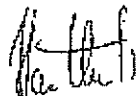
Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

**Hinweis**

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 31.05.2011

  
i.V.  
Dr. Badrow  
Oberbürgermeister

